

# ANALYSE & BERATUNG: Besonderheiten bei der Bewertung immaterieller Vermögenswerte

Ideen und Innovationen sowie darauf aufbauende Erfindungen sind die Motoren für Ertragskraft und Entwicklungen von Unternehmen, Branchen und damit das Wachstum einer Volkswirtschaft. Unternehmen haben ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf immaterielle Werte gerichtet und managen diese aktiv, um deren Beitrag sowohl zur Wertschöpfung als auch zur Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

*Ulrike Olma, IMSM Interims-Management Sparkassen und Mittelstand, Burgwedel*

## 1 STARKES WACHSTUM IN DEN VERGANGENEN JAHREN

Unternehmen setzen immaterielle Werte in einem immer breiteren Spektrum ein. Das Statistische Bundesamt konstatiert laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) bei Investitionen in immaterielle Vermögenswerte für den Zeitraum 1990 bis 2010 eine Verdoppelung, während die Ausrüstungsinvestitionen im gleichen Zeitraum um 23 Prozent zulegten. Weiterhin ist bei Ausrüstungsinvestitionen im Zeitraum von 2010 bis 2017 ein Anstieg der Investitionen um 17 Prozent zu beobachten, bei immateriellen Wirtschaftsgütern dagegen um 28 Prozent.

Gewerbliche Schutzrechte sind keine Voraussetzung für die Existenz von immateriellen Wirtschaftsgütern. Falls nicht mit gewerblichen Schutzrechten geschützte immaterielle Vermögensgegenstände eindeutig von anderen Ressourcen abgrenzbar sind, können diese trotzdem Träger von Rechten sein.

Immaterielle Vermögenswerte entwickeln sich – wie die Beispiele zeigen – aus innerbetrieblichen Prozessen und Strukturen und darüber hinaus aus der wechselseitigen Beziehung des Unternehmens mit seinen Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern. Die Nähe zu Bezugs- und Absatzmärkten, Laufkundschaft oder geografische Gege-

*Immaterielle Vermögenswerte entwickeln sich aus innerbetrieblichen Prozessen und Strukturen sowie aus wechselseitigen Beziehung des Unternehmens mit seinen Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern*

## 2 WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Immaterielle Vermögensgegenstände weisen – anders als materielle Vermögenswerte – keine stoffliche Substanz auf. Sie sind räumlich nicht abgrenzbar und körperlich nicht fassbar, aber grundsätzlich beliebig skalierbar.

Weiterhin unterliegen sie keinem physischen Verschleiß und werden auch nicht verbraucht. Im Vergleich zu materiellen Vermögenswerten sind ihre Grenzkosten gering. Vor allem wenn sich Werte aus materiellen und immateriellen Bestandteilen zusammensetzen, ist die Abgrenzung nicht immer eindeutig – so beispielsweise bei Maschinen mit Steuerungssoftware oder Software auf einem PC. Als Leitsatz gilt: Das Wirtschaftsgut ist als immateriell einzuordnen, wenn der materielle Träger ausschließlich als Trägermedium fungiert.

benheiten sind exogen gegeben, da das Unternehmen darauf keinen Einfluss hat – somit sind sie keine immateriellen Vermögensgegenstände. In Angrenzung hierzu kann das Unternehmen oder dessen Mitarbeiter immaterielle Wirtschaftsgüter in die leistungsbezogenen Aktivitäten einbeziehen.

Bei der Erstellung immaterieller Wirtschaftsgüter werden i. d. R. Zahlungen getätigt, die Investitionscharakter haben. In der Entwicklungsphase sind diese von der Rechnungslegung als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und wirken sich unmittelbar negativ auf das Jahresergebnis aus. Ist die Marktreife erreicht, hat das Unternehmen nach Handelsrecht für das immaterielle Wirtschaftsgut im Anlagevermögen ein Ansatzwahlrecht gemäß § 248 Abs. 2 S. 1 HGB. Die Ansätze in der Steuerbilanz richten sich – soweit steuerliche Bestimmungen nicht zwingend etwas anderes vorschrei-

ben – nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Aus § 5 Abs. 2 EStG ergibt sich steuerlich ein Ansatzrecht für erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Ein Aktivierungsverbot besteht für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter. Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren wie in dem erläuterten Fall durch Abschreibungen abbauen, so ist eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer in der Bilanz anzusetzen (§ 274 Abs. 1 S. 1 HBG). Die betriebswirtschaftliche Bewertung des immateriellen Wirtschaftsgutes ist unabhängig von dessen Aktivierungsfähigkeit.

**2.1 Besonderheiten bei Datenbanken und Software.** Es werden zwei Grundformen unterschieden:

- Datenbanken und Software zur Einsatz im eigenen Unternehmen, z.B. in Prozessen oder zur Maschinensteuerung
- Datenbanken und Software zum Verkauf oder zur Vergabe von Lizenzen an Dritte, somit als Absatzprodukt.

Handelt es sich bei Datenbanken oder Software um eine „eigene geistige Schöpfung“ nach Urheberrechtsgesetz, können sie in Deutschland – und beispielsweise auch in den USA – durch ein Copyright geschützt werden. In der EU sind Softwareentwicklungen nur in besonderen Fällen patentierbar – im Gegensatz zu den USA und Japan.

Sofern Datenbanken oder Software an Dritte verkauft oder Lizenzen vergeben werden, erfolgen vielfach Weiterentwicklungen des ursprünglichen Quellcodes, indem die Software durch den Erwerber oder Lizenznehmer an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.

**2.2 Kostenorientiertes Verfahren.** Sofern die selbst erstellte Software für den internen Gebrauch entwickelt wurde und ihr direkt keine Zahlungsströme zuzuordnen sind, wird i. d. R. betriebswirtschaftlich nach dem kostenorientierten Verfahren bewertet. Dazu werden die Kosten zur Herstellung bzw. Reproduktion der Software ermittelt. Unter die Herstellkosten fallen Lohn- und Programmierkosten im Unternehmen, Gemeinkosten und Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter. Auf aktuelle oder geschätzte Kostensätze wie bspw. Mannstunden oder Kosten je Stunde wird abgestellt, sofern historische Kosten nicht verfügbar oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand beschaffbar sind. Zur Schätzung von Entwicklungsaufwendungen kann auch auf Software-Engineering-Modelle zurückgegriffen werden. Beim Ansetzen der Preise werden unterschiedliche Qualifikationen der Mitarbeiter und Anforderungen der einzelnen Projektphasen an die Komplexität der Entwicklungsschritte berücksichtigt.

Die Gesamtkosten im Lebenszyklus einer Software verteilen sich ungefähr zu einem Drittel auf Entwicklung und zu zwei Dritteln auf Programmpflege und Weiterentwicklung. Deshalb erhält der Aspekt der möglichen Veralterung – der Obsoleszenz – aus technischen und ökonomischen Gründen bei kostenorientierten Verfahren besondere Bedeutung:

- Technische Obsoleszenz tritt bei Software auf, sofern die Programmiersprache veraltet, Übertragbarkeit aufgrund veralteter Hardware nicht gegeben ist oder Weiterentwicklungen konzeptionelle Schwächen zeigen.
- Ökonomische Veralterung tritt bei sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen und Industriestandards ein oder wenn Wettbewerber neuere Produkte anbieten. Dies trifft i. d. R. insbesondere bei einem Verkauf oder Lizenzierung von Software zu und weniger bei Software, die im eigenen Unternehmen verwendet wird.

**2.3 Kapitalwertorientierte Verfahren.** Sofern selbstentwickelte Software die zentrale Geschäftsgrundlage bildet, wie das beispielsweise bei Software-Plattformen oder anderen onlinebasierten Geschäftsmodelle der Fall ist, wird der betriebswirtschaftliche Wert über kapitalwertorientierte Verfahren ermittelt. Dabei hat die Plattform im engeren Sinne keinen eigenständigen finanziellen Nutzen, sondern die darauf laufenden Anwendungsprogramme (Applikationen).

Auch bei selbsterstellter Software, die einem Dritten zur Nutzung angeboten und nicht oder nicht nur als unterstützende Software im eigenen Unternehmen eingesetzt wird, erfolgt die Quantifizierung des betriebswirtschaftlichen Wertes über Kapitalwertverfahren.

Kapitalwertverfahren sind dadurch gekennzeichnet, dass bei diesem Ansatz künftige finanzielle Zahlungsüberschüsse aus dem Nutzen des Vermögenswertes auf den Bewertungsstichtag abgezinst – diskontiert – werden. Die Ertragswertmethode kommt deshalb nicht zum Einsatz, weil immaterielle Vermögenswerte in aller Regel nicht mit Rechnungslegungseinheiten zusammenfallen. Sie haben keine eigene Bilanz, sondern bestehen genau aus sich selbst. Überwiegend sind die immateriellen Vermögenswerte nicht in der Bilanz erfasst, da sie nicht aktivierbar sind. Weiterhin ist auf Ebene eines einzelnen Vermögenswertes keine isolierte Erfolgsrechnung vorhanden, die einen „Jahresüberschuss“ des immateriellen Vermögenswertes ausweist.

Daher müssen bei der Bewertung immaterieller Vermögenswerte Überschüsse, die von einem Bündel an Vermögenswerten erzielt werden, auf einzelne Vermögenswerte aufgeteilt werden. Dieses Problem ist mit einem ähnlichen Problem der Betriebswirtschaft aus der Kostenrech-

nung vergleichbar. Dort werden Gemeinkosten über eine Schlüsselung auf einzelne Kostenträger verteilt.

Zur Lösung der Schlüsselung haben sich in der Kapitalwertmethode drei Methoden herausgebildet, die einen Ursachen-Wirkungs-Zusammenhang zwischen dem immateriellen Vermögenswert und dem Cashflow aus allen Vermögenswerten herstellen:

- Die Lizenzpreisanalogiemethode ermittelt den Wert des immateriellen Vermögenswertes als Barwert fiktiver Lizenzzahlungen an Dritte. Diese erspart sich der Besitzer des Vermögenswertes und entspricht damit dem Opportunitätskostengedanken. Dabei wird die Lizenzrate auf den Umsatz oder auf die abgesetzte Menge bezogen.
- Die Mehrgewinnmethode ermittelt den immateriellen Vermögenswert durch den Vergleich des den betreffenden Vermögenswert nutzenden Unternehmens oder Unternehmensteils mit und ohne diesen Vermögenswert. Der Mehrwert, die Differenz zum Szenario mit dem materiellen Vermögenswert ist der gesuchte Wert.
- Bei der Residualmethode werden fiktive Auszahlungen für die im Verbund mit dem zu bewertenden immateriellen Vermögenswert stehenden Vermögenswerte als fiktive Nutzungsentgelte berücksichtigt. Bei den fiktiven Nutzungsentgelten wird unterstellt, dass die jeweiligen Vermögensgegenstände von dem Dritten gemietet werden.

**2.4 Marktpreisorientierte Verfahren.** Vor allem für spezifisch auf das Unternehmen zugeschnittene Software, die nicht getrennt vom Unternehmen veräußert werden kann, wird das marktpreisorientierte Verfahren angewandt. Das Marktpreisverfahren ist kein fundamentales

Bewertungsverfahren, da es nicht die Höhe eines Preises erklärt, sondern von beobachtbaren Preisen auf den Wert des Objektes schließt.

**2.5 Nutzungsdauer von Datenbanken und Software.** Der Gesetzgeber sieht für Datenbanken und Software eine Schutzrechtsdauer von 15 bzw. 70 Jahren vor. Diese sind für das Ableiten von wirtschaftlichen Nutzungsdauern unzweckmäßig. Die Lebensdauer einer Software hängt von der Qualität des Quellcodes und dem Management des Lebenszyklus ab. Im Vordergrund stehen bei der Bestimmung der Lebenserwartung:

- Alter der Software,
- Programmpflege,
- Weiterentwicklung,
- Kundenachfrage und Angebot der Wettbewerber,
- Technische Eigenschaften der Software.
- Sofern auf die Zukunft übertragbar: Historische Nutzungsdauern ähnlicher Software

Bei Datenbanken und Software handelt es sich um einen sehr dynamischen Markt und die Alterung erfolgt nicht vorhersehbar und auch nicht kontinuierlich, sondern oft sprunghaft.

### 3 PLAUSIBILISIERUNG

Für eine Plausibilisierung bietet sich in der Praxis ein Blick auf die Ergebnismargen an. Welche Ergebnismarge wird dem bewerteten immateriellen Vermögenswert zugeordnet, und welche Marge kann mit dem entsprechenden Produkt bzw. der Dienstleistung erzielt werden? Das Verhältnis dieser beiden Größen ist der Maßstab dafür, wie plausibel die Bewertung ist.

#### VERTRIEBSIMPULSE

Zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie einen ganzheitlichen Beratungsansatz verfolgen und stellen Sie Fragen nach der betriebswirtschaftlichen Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter bei

- Existenzgründungen,
- Erhaltungsinvestitionen,
- Unternehmensnachfolgen,
- Bewertungen von Geschäftsmodellen.